

# RS OGH 2010/5/5 7Ob78/10m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.05.2010

## Norm

ABGB §909

ABGB §1336 B

1. ABGB § 909 heute
2. ABGB § 909 gültig ab 01.01.1812
1. ABGB § 1336 heute
2. ABGB § 1336 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. ABGB § 1336 gültig von 01.01.1917 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

## Rechtssatz

Soll bei einer einvernehmlichen Vertragsaufhebung jene Partei, von der die Initiative ausgeht, eine Vergütung leisten, unterscheidet sich eine solche Vergütung vom Reugeld im eigentlichen Sinn insofern, als sie nicht Folge eines einseitigen Auflösungsrechts ist. Es besteht in einem solchen Fall einer „unechten Vertragsstrafe“ kein Erfüllungsanspruch, sondern bloß ? wie beim Reugeld nach Ausübung des Reurechts ? ein Anspruch auf den Vergütungsbetrag. Geht es dabei nicht um die pauschale Abgeltung eines Schadenersatzanspruchs ? der mangels Vertragsverletzung gar nicht entstehen kann ?, sondern um die Abgeltung entgangenen Entgelts, ist die größere Nähe zum Reugeld gegeben. Wurde die „unechte Vertragsstrafe“ hingegen als Abgeltung für den (an sich) wegen culpa in contrahendo zu ersetzenden Vertrauensschaden vereinbart, ist sie als Konventionalstrafe anzusehen.

## Entscheidungstexte

- RS0125849">7 Ob 78/10m  
Entscheidungstext OGH 05.05.2010 7 Ob 78/10m  
Beisatz: Hier: Beurteilung einer Klausel über eine Vorfälligkeitsentschädigung. (T1); Veröff: SZ 2010/51

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:RS0125849

## Im RIS seit

25.06.2010

## Zuletzt aktualisiert am

22.02.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)